

Zertifizierungsordnung für „Personenzertifizierte Sachverständige“

§ 1 Rechtsstellung, Berufsbezeichnung

- (1) Ein „Personenzertifizierter Sachverständiger“ wird durch eine gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012 strukturierte Zertifizierungsstelle zertifiziert.
- (2) Die/der Personenzertifizierte Sachverständige übt einen freien Beruf aus, ihre/seine Tätigkeit ist überwiegend als Gewerbe anzusehen.
- (3) Das Bestehen der Zertifizierungsprüfung nach dieser Zertifizierungsordnung berechtigt zum Führen der Bezeichnung „Personenzertifizierter Sachverständiger (Euro-Zert)“.
- (4) Ein „Personenzertifizierter Sachverständiger“ nach dieser Zertifizierungsordnung ist auch eine „Personenzertifizierte Sachverständige“. Sie führt die Bezeichnung jedoch in weiblicher Form.
- (5) Innerhalb der Tätigkeit nach § 2 dürfen Bezeichnungen, welche auf eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder frühere Bezeichnungen hinweisen, nicht geführt werden. Das Recht, akademische Grade zu führen, bleibt davon unberührt.

§ 2 Aufgaben des Berufes

- (1) Der „Personenzertifizierte Sachverständige“ nimmt Sachverständigen-Aufgaben wahr. Ihm/Ihr können ebenfalls Gerichtsaufträge, Aufträge von Versicherern sowie private Aufträge zur Bearbeitung übermittelt werden.
- (2) Der „Personenzertifizierte Sachverständige“ ist berechtigt, neben der Wahrnehmung der Aufgaben aus Absatz 1 auch andere Arbeiten auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens auszuführen. Jedoch dürfen keine gravierenden Überschneidungen zu anderen sach- und Fachgebieten erfolgen. Ein permanentes überschreiten des Fachgebietes führt zum Zertifikatsverlust.
- (3) Der „Personenzertifizierte Sachverständige“ kann befugt bzw. beauftragt werden, Tatbestände an Grund und Boden sowie an beweglichen Sachen/Dingen festzustellen.
- (4) Er kann unter Berufung auf seine Fachkenntnis und Qualifikation als Sachverständiger auftreten, insbesondere beratend und gutachterlich tätig sein.

§ 3 **Antrag auf Zertifizierung**

- (1) Zur Zertifizierungsprüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Zertifizierungsstelle zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind Nachweise und Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 der Zertifizierungsordnung beizufügen, sowie:
 1. der Zertifizierungsvertrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben,
 2. der tabellarische Lebenslauf mit Lichtbild sowie in digitaler Form per E-Mail,
 3. das aktuelle polizeiliche Führungszeugnis,
 4. eine Erklärung, ob der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre an einem Zertifizierungsverfahren teilgenommen hat, und wenn ja, mit welchem Erfolg und bei welcher Zertifizierungsstelle, kann mündlich erfolgen.
 5. bei einem Antragsteller aus dem nicht deutschsprachigen Raum, der Nachweis der deutschen Sprache in Wort und Schrift in Form eines anerkannten Sprachtests,
 6. Zeugniskopien des höchsten Ausbildungsabschlusses,
 7. Nachweis zur Bestätigung der praktischen Tätigkeit nach § 4,
 8. es können eingefordert werden, zwei anonymisierte Arbeitsproben, welche sich in Form und Inhalt unterscheiden, und nicht älter als zwei Jahre sind,
 9. eine Hausarbeit oder zwei Probegutachten über die örtlichen Gegebenheiten seines Faches.
- (4) Mit der gültigen Antragstellung erkennt der Antragsteller die Zertifizierungsbedingungen an. Der Antragsteller verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle sämtliche erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen.
- (5) Die Zertifizierungsstelle hat das Recht und die Pflicht, alle für die Zulassung des Antragstellers wesentlichen Unterlagen einzusehen und den Antragsteller zu hören bzw. weitere Informationen durch Dritte einzuholen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zulassung zur Zertifizierungsprüfung zum „Personenzertifizierten Sachverständigen“ erhält, wer:
1. ein abgeschlossenes Studium als Diplomingenieur oder Master der jeweiligen Fachrichtung erlangt hat bzw. über einen gleichwertigen ausländischen Abschluss verfügt oder
 2. ein abgeschlossenes Studium als Diplomingenieur (FH) oder Bachelor erlangt hat bzw. über einen gleichwertigen ausländischen Abschluss verfügt oder
 3. Handwerksmeister, Techniker oder über gleichwertige prüfbare Kenntnisse verfügt.
 4. oder hauptberuflich, überwiegend als Sachverständiger für das beantragte Zertifizierungsgebiet mindestens 5 Jahre tätig gewesen ist. Die Beschäftigung soll durchgehend ausgeübt worden sein und darf nicht länger als 2 Jahre vor der Antragsstellung zurückliegen. Die Beschäftigung muss sich in dieser Zeit überwiegend auf die in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten erstrecken.
 5. die für die Berufsausübung erforderliche persönliche Eignung, Zuverlässigkeit sowie rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit besitzt.
- (2) Die nach Absatz 1 Nummer 5 geforderte persönliche Eignung und Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn:
1. der Antragsteller durch rechtskräftiges Urteil in ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist.
 2. infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder aufgrund einer Sucht dauernd unfähig ist, den Beruf eines „Personenzertifizierten Sachverständigen“ auszuüben.
 3. der Sachverständige muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. War oder ist ein Sachverständiger von einem Insolvenzverfahren betroffen, so kann eine Personenzertifizierung auch dann in Betracht kommen, wenn ausgeschlossen ist, dass das Ansehen des Sachverständigen in der Öffentlichkeit Schaden erlitten hat und weiterhin die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der gesamten Sachverständigentätigkeit besteht.
 4. sich aus Tatsachen ergibt, dass ihm die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fehlen, oder dass seine Leistungen oder sein persönliches Verhalten schwerwiegende Mängel aufweisen.

5. Ein Antragsteller nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist nur dann zuzulassen, wenn er ausreichende Kenntnisse zur Erfüllung der Sachverständigentätigkeit nach § 2 Abs. 1 besitzt. Den Nachweis über die notwendigen rechtlichen, unternehmensgestaltenden und technischen und kaufmännischen Kenntnisse hat der Antragsteller in einer Überprüfung vor einem Prüfungsausschuss nach § 5 oder in einem Anerkennungsverfahren zu erbringen.

(3) Die Zulassung darf versagt werden, wenn

1. die unter § 3 genannten Unterlagen unvollständig sind.
2. die unter § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
3. der Antragsteller innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren bereits drei Zertifizierungsprüfungen gemäß § 6 und 7 nicht bestanden hat, und seit dem Datum der ersten nicht bestanden Prüfung noch keine fünf Jahre verstrichen sind.
4. die Gebühren für das Zertifizierungsverfahren nicht gezahlt wurden.
5. Zur Ergänzung fehlender, unter § 3 genannter, Unterlagen kann dem Antragsteller eine angemessene Frist gesetzt werden.
6. Erfüllt der Antragsteller alle Zulassungsvoraussetzungen und ist er zur Prüfung zugelassen, hat er baldmöglichst, spätestens innerhalb von drei Monaten, die Prüfung abzulegen. Prüfungstermine und Orte sind dem Antragsteller schriftlich durch die Zertifizierungsstelle bekannt zu geben.

§ 5
Prüfungsausschuss

- (1) Die Geschäftsleitung beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Mitglieder müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein, und die entsprechende Sachkunde für das Prüfungsgebiet besitzen.
- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder abberufen werden.
- (4) Eine Prüfungskommission besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Personen des Prüfungsausschusses. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (5) Über die jeweilige Zusammensetzung von Prüfungsausschuss und Prüfungskommission entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 6 **Schriftliche Prüfung**

- (1) In der Prüfung hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens Problemstellungen seines Faches lösen kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuss. Diese sind dem Antragsteller mit der Einladung zur Prüfung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Vom Aufsichtsführenden ist über jede schriftliche Prüfung ein Protokoll zu führen, in welchem alle bedeutenden Vorkommnisse zu dokumentieren sind.
- (4) Verspätet sich ein Antragsteller, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. Verspätet sich der Antragsteller um mehr als 30 Minuten, kann der Aufsichtsführende den Antragsteller von der Prüfung ausschließen.
- (5) Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) Der Zeitrahmen kann in beschränktem Maße (bis zu 15 Minuten) an die Problemstellung angepasst werden.
- (7) Die angesetzte Gesamtdauer ist dem Antragsteller vor der Prüfung mitzuteilen.
- (8) Die Prüfung besteht aus verschiedenen Teilbereichen, in denen verschiedene Problemstellungen bearbeitet oder fehlerhafte Arbeiten zu berichtigen sind. Näheres regelt das Prüfstoffverzeichnis bzw. ein Rahmenlehrstoffplan.
- (9) Zum Bestehen der Prüfung müssen in jeden Teilbereich mindestens 50%, im Gesamtdurchschnitt mindestens 70%, der maximal möglichen Punkte erreicht werden.
- (10) Die Bewertung erfolgt durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses.
- (11) Das Ergebnis wird dem Antragsteller am gleichen Tag mitgeteilt.
- (12) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung, in Ausnahmefällen (Prüfergebnis größer als 70 %) ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich.
- (13) Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung kann der Antragsteller frühestens nach sechs Monaten die Prüfung wiederholen. Hierzu ist ein erneuter Antrag bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

§ 7 **Mündliche Prüfung**

- (1) In der Prüfung hat der Antragsteller Fragen aus verschiedenen Bereichen des Prüfstoffverzeichnisses zu beantworten.
- (2) Fragen zu seinen eingereichten Arbeitsproben und seiner Hausarbeit sind zugelassen.
- (3) Zum Bestehen der Prüfung müssen mindestens 70% der maximal möglichen Punkte erreicht werden.
- (4) Über die Prüfung ist stichpunktartig Protokoll zu führen.
- (5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfung ist gemäß § 5 Abs. 4 vor der Prüfungskommission abzulegen. Vertreter der Zertifizierungsstelle oder andere zugelassene Personen dürfen der Prüfung beiwohnen.
- (6) Pro Antragsteller beträgt die Prüfungsdauer mindestens 180 Minuten. Gegebenenfalls kann die Prüfungszeit um 30 Minuten verlängert oder verkürzt werden.
- (7) Die gesamte Prüfungsleistung wird von der Prüfungskommission beurteilt und das Ergebnis dem Antragsteller spätestens am Ende der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- (8) Ist die schriftliche, mündliche oder die Gesamtprüfung nur knapp bestanden, kann der Prüfungsausschuss eine vermehrte Weiterbildung innerhalb der ersten zwei Jahre in einem oder mehreren Themenbereichen oder die Einreichung einer oder mehrerer Arbeitsproben innerhalb des ersten Jahres verlangen.
- (9) Das Prüfungsergebnis ist von den Prüfern zu dokumentieren. Im Anschluss an die einzelnen Prüfungen ist von ihnen ein Abschlussbericht mit Empfehlung an den Zertifizierungsausschuss zu verfassen.
- (10) Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann diese, unter Anrechnung der schriftlichen Prüfung, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Es ist nur eine Wiederholung möglich, danach verfällt das positive Ergebnis der schriftlichen Prüfung.
- (11) Tritt Abs. 10 ein, gilt jeder weitere Versuch als Wiederholungsprüfung. Es ist erneut ein Antrag auf Zertifizierung bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.
- (12) Eine während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit oder angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, beim Prüfungsausschuss oder der Zertifizierungsstelle geltend gemacht werden.

§ 8 **Zertifikatserteilung**

- (1) Der „Personenzertifizierte Sachverständige“ wird von der Zertifizierungsstelle durch Aushändigung eines Kompetenz-Zertifikats zertifiziert. Das Zertifikat muss folgende Angaben aufweisen:
1. Zeichen der Zertifizierungsstelle,
 2. Name der zertifizierten Person, Geburtsdatum, Geburtsort und eine eindeutige Identifikationsnummer,
 3. Name der Zertifizierungsstelle,
 4. einen Verweis auf die Referenznorm oder andere relevante Dokumente, einschließlich der Ausgabe, auf welche die Zertifizierung gründet ist,
 5. den Geltungsbereich der Zertifizierung, einschließlich der Gültigkeitsbedingungen und Einschränkungen für die zertifizierten Kompetenzen,
 6. Gültigkeits- und Ablaufdatum der Zertifizierung,
 7. eigenhändige persönliche Unterschrift der zertifizierten Person, (gilt erst seit 2017)
 8. eigenhändige persönliche Unterschrift des Geschäftsführers/Leitung der Zertifizierungsstelle.
- (2) Dem Zertifikatsinhaber/rin wird ein Zertifizierungsstempel ausgehändigt, welcher Angaben nach Abs. 1 Nr. 2,3,4, und 6 aufweist.
- (3) Dem Zertifikatsinhaber wird das Logo der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Kompetenz-Zertifikat nach Abs. 1, Zertifizierungsstempel nach Abs. 2 und Logo der Zertifizierungsstelle nach Abs. 3 sind Eigentum der Zertifizierungsstelle und müssen nach Beendigung der Zertifizierung an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.
- (5) Über die/den Zertifizierte/n wird bei der Zertifizierungsstelle eine Akte angelegt.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt, erlischt Zertifikat, Ausweis und Stempel automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikats nach fünf Jahren. Zertifikat, Ausweis und Stempel bleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle und müssen nach Ablauf der Zertifizierungsstelle unaufgefordert zurückgeschickt bzw. übergeben werden.

§ 9 **Bekanntmachung**

Der Sachverständige hat zu dulden, dass seine Personenzertifizierung, sein Sachgebiet, sein Name und seine Anschrift von der Zertifizierungsstelle gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 **Berufsausübung, Berufspflichten**

- (1) Der Personenzertifizierte Sachverständige hat im Rahmen der Berufspflichten zu handeln. Sein Verhalten muss grundsätzlich so sein, dass dem Ansehen Personenzertifizierter Sachverständiger nicht geschadet wird. Er hat den Berufsstand der Personenzertifizierten Sachverständigen nicht zu verunglimpfen.
- (2) Er hat für persönliche geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zu sorgen.
- (3) Er verpflichtet sich, seine Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen sowie gemäß dem, für den jeweiligen Auftraggeber geltenden, gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Anweisungen anzufertigen.
- (4) Er darf nur Aufträge annehmen, für deren Bearbeitung er die erforderlichen Fähigkeiten, Fachkompetenzen und Erfahrungen besitzt. Er ist verpflichtet realistische Leistungs-, Kosten- und Terminabschätzungen abzugeben.
- (5) Der Sachverständige hat seinen Beruf selbstständig und in eigener Verantwortung, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Er hat sich keinerlei Einschränkungen in der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterwerfen. Er hat seine Arbeiten unvoreingenommen und objektiv auszuführen.
- (6) Er ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Berufes anvertraut oder sonst bekannt werden, Schweigen zu bewahren, es sei denn, dass er von der Schweigepflicht entbunden ist. Die bei ihm beschäftigten Personen hat er in gleicher Weise zu verpflichten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch bestehen, wenn die Zertifizierung beendet ist. Dasselbe gilt für die bei ihm beschäftigten Personen, wenn sie aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.
- (7) Bestehende Interessenskonflikte hat der Sachverständige, unter Angabe der Fakten, unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Besteht der Auftraggeber dennoch auf die Bearbeitung und bestätigt dies schriftlich, darf der Auftrag ausgeführt werden. Interessenskonflikte, welche sich während der Bearbeitung eines Auftrages ergeben, sind dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, die Niederlegung des Auftrages ist anzubieten. Er muss den Auftrag ablehnen, wenn ihm ein Verhalten zugemutet wird, welches seine Berufspflicht verletzen würde.
- (8) Honorare für seine Arbeiten sind Art und Umfang des Auftrages anzupassen und im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen. Eine Vorteilnahme über das vereinbarte Honorar hinaus darf nicht erfolgen.

- (9) Personenzertifizierte Sachverständige verhalten sich in der Werbung seriös und präsentieren ihre Qualifikation einzig im Hinblick auf ihre Fähigkeiten und Erfahrungen. Sie werben vornehmlich durch ihre Leistung.
- (10) Der Personenzertifizierte Sachverständige hat im Rahmen seiner Berufsausübung seine Berufsbezeichnung und den seine Zertifizierung ausweisenden Stempel nach § 8 Abs. 2 zu führen.
- (11) Er muss über eine, für die ordnungsgemäße Ausübung seines Berufs erforderliche Einrichtung verfügen und diese entsprechend den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung ausstatten.
- (12) Mitarbeiter und Hilfskräfte dürfen nur zur Vorbereitung und Nachbereitung seiner Tätigkeit und insgesamt nur soweit beschäftigt werden, als er ihre Tätigkeit ordnungsgemäß überwachen kann.
- (13) Er ist für die Ergebnisse seiner Arbeit voll verantwortlich und hat deren Richtigkeit zu bescheinigen. Er hat sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus seiner Tätigkeit sowie seiner Verantwortung für seine Mitarbeiter ergeben, durch eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzusichern, und diese über die Dauer seiner Zertifizierung aufrecht zu erhalten.
- (14) Der Sachverständige hat über jede von ihm geforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
1. Name des Auftraggebers,
 2. Datum der Auftragserteilung,
 3. Inhalt des Auftrages,
 4. Datum, an dem der Auftrag erfüllt wurde oder Gründe, aus denen er nicht erbracht wurde,
 5. Beanstandungen an der Tätigkeit des Sachverständigen und
 6. Beschwerden über Inhalt und Ergebnis der erbrachten Leistung.

Der Sachverständige ist verpflichtet, die vorgenannten Aufzeichnungen sowie ein vollständiges Exemplar seiner Leistung 10 Jahre lang aufzubewahren.

- (15) Der Sachverständige hat der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen:
1. Änderungen seiner Büroanschrift,
 2. Änderungen seiner Privatadresse,
 3. Änderungen seiner beruflichen Betätigungsform,
 4. Verlust seines Zertifikats oder des die Zertifizierung ausweisenden Stempels,
 5. Leistung einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO bzw. Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch,
 6. Stellung eines Insolvenzantrags,
 7. Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens,
 8. eine rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren,
 9. eine andere Berufszulassung, eine staatliche Anerkennung oder eine öffentliche Bestellung bzw. deren Widerruf.
- (16) Personenzertifizierte Sachverständige haben gegenüber der Zertifizierungsstelle eine umfassende Auskunftspflicht. Einer Auskunftsaufforderung seitens der Zertifizierungsstelle ist innerhalb von vier Wochen nachzukommen.
- (17) Die Zertifizierungsstelle überwacht die Einhaltung dieser allgemeinen Berufspflichten. Sie muss nur solchen Vorwürfen über Verstöße gegen die Berufspflichten nachgehen, die durch den Beschwerdeführer entsprechend belegt werden können. Bei Nichteinhaltung kann die Zertifizierungsstelle mit entsprechenden Hinweisen sowie abgestuften Sanktionen reagieren.

§ 11 **Überwachung**

- (1) Der Sachverständige unterliegt während des Gültigkeitszeitraumes des Zertifikats einer regelmäßigen Überwachung durch eine fachkundige Person der Zertifizierungsstelle. Der Sachverständige hat seiner Fort- und Weiterbildungspflicht nachweislich eigenverantwortlich nachzukommen. Die Nachweise der Fort- und Weiterbildung sind mit dem RE-Zertifizierungsantrag bzw. auf Verlangen der Zertifizierungsstelle vorzulegen.

- (2) Um die fachliche Qualifikation des Sachverständigen sicher zu stellen und zu überwachen hat dieser
1. jährliche fachspezifische Weiterbildungen von mindestens drei Tagen pro Jahr unter Angabe von Veranstaltung, Ort, Datum, Zeit, Thema und Referent gegenüber der Zertifizierungsstelle auf Verlangen nachzuweisen. Die originale Seminarbescheinigung ist bei Stichproben durch die Zertifizierungsstelle dieser vorzulegen.
 2. Auf besonderer Anforderung eine Arbeitsprobe pro Jahr entsprechend § 3 Abs. 8 bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.
 3. zwei Mal innerhalb des Gültigkeitszeitraumes, auf Anforderung der Zertifizierungsstelle, weitere Arbeitsproben einzureichen.
- (3) Erfüllt der Sachverständige die unter Abs. 2 genannten Bedingungen nicht, sind diese unzureichend oder mangelhaft, kann die Zertifizierungsstelle den Sachverständigen unter zweimaliger Fristsetzung auffordern, die Mängel abzustellen.
- (4) Kommt der Sachverständige den Forderungen des Abs. 3 nicht nach, kann die Zertifizierungsstelle geeignete Maßnahmen nach § 13 einleiten oder eine Überwachungsbegutachtung nach Abs. 5 veranlassen.
- (5) Inhalt der Überwachungsbegutachtung ist die stichprobenartige Prüfung von Arbeiten sowie die Vorgehensweise des Zertifikatsinhabers bei der Aufgabenerledigung in der Praxis. Das Ergebnis der Überwachungsbegutachtung wird in einem Prüfungsbericht dokumentiert. Bei vorliegenden Mängeln können Maßnahmen nach § 13 eingeleitet werden.
- (6) Im Falle des § 15 Abs. 4 kann die Zertifizierungsstelle im ersten Jahr nach der Aussetzung eine vermehrte Weiterbildung (bis zu zwei Tage pro Jahr zusätzlich) und/oder die Einreichung zusätzlicher Arbeitsproben verlangen.

§ 12 **Rezertifizierung**

- (1) Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Personenzertifizierung ist vom Sachverständigen mindestens 2 Monate vor Ablauf des Gültigkeitsdatums seines Zertifikats bei der Zertifizierungsstelle schriftlich ein Antrag auf Rezertifizierung zu stellen. Hierzu wird ihm ein RE-Zertifizierungsvertrag per E-Mail oder auf dem Postwege übermittelt.

- (2) Eine Zulassung zur Re-Zertifizierungsprüfung erfolgt bei positiver Bewertung
1. der laufenden Überwachung nach § 11,
 2. des vollständigen Nachweises der jährlichen Weiterbildung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1,
 3. der eingereichten Arbeitsproben nach § 11 Abs. 2 Nr. 2,
 4. der angeforderten Arbeitsproben nach § 11 Abs. 2 Nr. 3,
 5. der gegebenenfalls durchgeführten Überwachungsbegutachtung nach § 11 Abs. 5.
- (3) In einer mündlichen Re-Zertifizierungsprüfung hat der Antragsteller Fragen aus verschiedenen Bereichen des Prüfstoffverzeichnisses zu beantworten, speziell Fragen über die das Zertifizierungsgebiet betreffenden Neuerungen und die im Rahmen der Überwachung eingereichten Unterlagen. Entfällt bei einer öffentlichen Bestellung.
- (4) Für die Re-Zertifizierungsprüfung gelten die Bedingungen aus § 7 Abs. 4, 5, 6 und 9 entsprechend.

§ 13 **Disziplinarmaßnahmen**

Verstößt ein Zertifikatsinhaber gegen die Berufspflichten des § 10 oder erfüllt in anderer Weise nicht mehr die Anforderungen an Personenzertifizierte Sachverständige, kann dies durch die Zertifizierungsstelle verfolgt und je nach Schwere des Verstoßes abgestuft, geahndet werden, durch:

1. Verwarnung,
2. Aussetzung (Entzug) der Zertifizierung,
3. Widerruf der Zertifizierung.

Im Falle des Abs. 2 und 3 gilt § 15 Abs. 5, 6 und 7 entsprechend.

§ 14
Beschwerde

- (1) Beschwerden welche sich auf die Antragsbearbeitung, Prüfung, Zertifikatserteilung sowie sonstiger Maßnahmen der Zertifizierungsstelle beziehen, sind vom Antragsteller bzw. Zertifikatsinhaber direkt an die Zertifizierungsstelle in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen nach Entscheidungsverkündung zu richten.
- (2) Über die Beschwerden entscheidet in erster Instanz der Schlichtungsausschuss, in letzter Instanz das Schiedsgericht.
- (3) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bindend.
- (4) Die Erteilung eines Zertifikats ist nicht einklagbar, der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 15 **Ende der Zertifizierung**

- (1) Die Zertifizierung endet durch den Tod des Zertifikatinhabers.
- (2) Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Personenzertifizierter Sachverständiger“ erlischt, wenn
 1. die Gültigkeit des Zertifikats abgelaufen ist bzw. der Sachverständige durch Kündigung des Zulassungsvertrages gegenüber der Zertifizierungsstelle erklärt, dass er seine Tätigkeit als „Personenzertifizierter Sachverständiger“ einstellt.
- (3) Die Zertifizierungsstelle kann die Bezeichnungsberechtigung widerrufen, wenn
 1. diese durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung erteilt wurde,
 2. das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt und dies erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt wird bzw. bei der Aushändigung der Zertifizierungsurkunde nicht bekannt war, dass eine oder mehrere Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 nicht vorliegen,
 3. der Wegfall der persönlichen Eignung festgestellt wird, wiederholt berechnete Beanstandungen der Zertifizierungsstelle vorliegen oder
 4. schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Pflichten eines Personenzertifizierten Sachverständigen vorliegen.
- (4) Im Falle von Mutterschaftsurlaub, Elternzeit etc. kann auf Antrag des Zertifikatsinhabers das Zertifikat, maximal bis zum Zertifikatsablauf, ausgesetzt werden.
- (5) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, das Erlöschen, Aussetzen oder den Widerruf der Bezeichnungsberechtigung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Bei Eintritt der Umstände nach Abs. 1, 2, 3 und 4 sind Zertifikat, Ausweis und Stempel an die Zertifizierungsstelle zeitnah zurückzugeben. Das Logo darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Noch vorhandene Unterlagen und Medien, welche mit dem Logo versehen sind, dürfen nicht mehr verwendet werden.
- (7) Das Zertifikat bleibt uneingeschränkt Eigentum der Zertifizierungsstelle. Nach Zurückgabe von Zertifikat, Ausweis und Stempel wird der Personenzertifizierte Sachverständige automatisch aus der Liste der Sachverständigen gelöscht. Weigert er sich, Zertifikat und/oder Stempel zurückzugeben, bleibt sein Name in der Liste bestehen und wird mit dem Zusatz „ungültig“ versehen. Die Zertifizierungsstelle behält sich in diesem Fall weitere rechtliche Schritte vor.

Stand August 2022